



**Empfänger**

Bauordnungs- und Planungsamt  
Herr  
Stefan Degen  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Fehler! Kein gültiger Dateiname.

**Antragsteller**

Windpark Klosterfelde GmbH & Co. KG  
Herr Frank Vach  
An der Plansche 4  
16321 Bernau bei Berlin

**Stellungnahme zum AZ 02248-22-50 / Anforderung einer  
Stellungnahme zu einem Genehmigungsverfahren nach  
dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), hier:  
G02122, Repowering von vier Bestandsanlagen Typ  
ENERCON E-66 hin zu einer Windkraftanlage Typ  
ENERCON E-138**

Grundstück: Wandlitz (OT Klosterfelde), ~  
Gemarkung: Klosterfelde  
Flur: 8  
Flurstück: 8

- Das Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, des Landkreises Barnim stimmt dem o.g. Vorhaben aus nachfolgend genannten Gründen nicht zu.
- Das Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, des Landkreises Barnim stimmt dem o.g. Vorhaben zu, wenn nachfolgende Auflagen erfüllt und Hinweise beachtet werden.

**uAWB**

**Auflage:** Für das Repowering ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und dem Umweltamt vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. DIN SPEC 4866 legt Standards für die Demontage und das Recycling von WEA fest.  
„Der Betreiber der WEA bzw. der Bauherr der Rückbaumaßnahme trägt die Gesamtverantwortung der Rückbaumaßnahme.“ Es werden

**Der Landrat**

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Umweltamt

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Jörg Strümpel  
Raum H205  
Telefon 03334 214-1580  
Telefax 03334 214 2580  
Abfallwirtschaftsbehoerde  
@kvbarnim.de

12. August 2024

Eingangsdatum  
2. August 2024

Unser Zeichen  
70117-24-70

**Besucheradresse**  
Carl-von-Ossietzky-Straße 11  
16225 Eberswalde

Hinweise zu Ausschreibung und Vergabe sowie der Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes im Vorfeld der Umsetzung gegeben.

Insbesondere sind Angaben zum Rückbau des Turmes, der Deklaration einzelner Abfallarten und vorgesehener Entsorgungswege zu machen. Bei Entsorgung ins Ausland (Bsp. Kabelabfall, Schrott, Rotoren etc.) ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) zu beachten.

**Begründung:** Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11). soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03).

**Auflage:** Das Repowering bedingt die Verlegung, den Rückbau und die Neuanlage von Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen. Wir definieren sämtliche Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen als temporäre Maßnahmen und stimmen der Verwendung von Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) zu.

Bei Verwendung von MEB (Mineralische Ersatzbaustoffe) in Technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen.

Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und zu Wasserschutzbereichen sind in Anlage 2 (Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, 17 Einbauweisen) beschrieben.

Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise der MEB Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle (wpK), Fremdüberwachung, Prüfzeugnisse und Analysen) für die Recycling-Baustoffe vorzulegen.

Welche Flächen konkret für Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen verbraucht wurden, sind nach Fertigstellung als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung zu erheben und zu dem Umweltamt zu übermitteln:

1. Angabe der Gesamtmenge (m<sup>3</sup>) an RC Material bzw. Naturschotter für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen
2. Angaben zu Menge (m<sup>3</sup>) und Verbleib des abgetragenen Boden´s.  
Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde

**Begründung:** Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

**Hinweis:** Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muß in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jörg Strümpel  
Sachbearbeiter Abfallwirtschaftsbehörde